

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung erstreckt sich auf die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Instandhaltung aller Meliorationsvorhaben sowie auf die wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Instandhaltungen der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen, die auf die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gerichtet sind.

§ 2

**Meliorationen,
wasserwirtschaftliche Vorhaben
und Instandhaltung**

(1) Meliorationen im Sinne dieser Anordnung sind Vorhaben und Maßnahmen, die die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und die Intensivierung der Grünlandwirtschaft zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zum Ziel haben, wie

- Regelung des Bodenwasserhaushaltes durch Ent- und Bewässerung
- nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges, der Textur, des Bodenhumus und der chemischen Bodeneigenschaften, wie melioratives Tiefpflügen, Tiefenlockerung und -kalkung, Entsteinen u. a.
- technisch-pflanzliche Maßnahmen zum Schutz gegen Wasser- und Winderosion
- Bau von Weideeinrichtungen
- landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau
- Kultivierung von Ödland, Moor- und Spülflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- bodenverbessernde und bodenschützende Folgemaßnahmen nach erfolgter Wiederurbarmachung der Kippen und Halden durch den Bergbau zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung.

(2) Wasserwirtschaftliche Vorhaben und Instandhaltung im Sinne dieser Anordnung sind:

- Ausbau und Instandhaltung der Wasserläufe und
 - der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie Schöpfwerke, Pumpwerke, Staue, Wehre und Speicherbecken, zur Ent- und Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Ausbau und Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen für landwirtschaftliche Anlagen und Nutzflächen
- Bereitstellung von Klar- und Abwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

§ 3

**Aufgaben
der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe
bei der Vorbereitung der Meliorationsinvestitionen**

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe entscheiden auf der Grundlage ihrer perspektivischen Entwicklungspläne über die Durchführung von Meliorationen. Sie tragen als Investitionsauftraggeber eine hohe Verantwortung für die Erreichung des höchsten Nutzeffektes der Meliorationsinvestitionen und die rationelle Nutzung der Meliorationsanlagen. Sie entscheiden selbst über den Umfang und die Art der Meliorationen. Um einen hohen Zuwachs an Meliorationsanlagen zu erreichen, beteiligen sie sich an den Meliorationsarbeiten in höchstmöglichem Umfang mit Eigenleistungen. Sie fördern die Entwicklung der Meliorationsgenossenschaften durch Kauf und Bereitstellung von Technik sowie die Delegation von Genossenschaftsmitgliedern zur ständigen Erhöhung der Leistungen bei der Instandhaltung und dem Betrieb von Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie dem Bau neuer Meliorationsanlagen. Hierzu entwickeln die Meliorationsgenossenschaften vielfältige Kooperationsbeziehungen mit den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und den VEB Meliorationsbau und bilden in Gemeinschaftsarbeit mit den VEB Meliorationsbau Meliorationsverbände. Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, die Initiative der Genossenschaftsbauern, Landarbeiter und Werktätigen des Meliorationswesens zur Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und zur Herausbildung von Meliorationsverbänden aktiv zu fördern.

(2) Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion werden grundsätzlich in einer Phase vorbereitet. Die Vorbereitungsunterlagen können durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, LPG, GPG und VEG und andere Investitionsauftraggeber selbst oder in deren Auftrag durch die Projektierungskapazitäten des Meliorationswesens bzw. der Wasserwirtschaft erarbeitet werden. Sie beinhalten die Vorstellungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe über die Durchführung der geplanten Investitionen, ihre betriebswirtschaftliche Einordnung, den Nachweis des ökonomischen Nutzens und die Vorgabe progressiver Normative für Investitionsaufwand und Qualität. Sie werden in den Mitgliederversammlungen der LPG bzw. den Belegschaftsversammlungen der VEG unter Vorlage von Varianten verteidigt. Werden durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Meliorationsgenossenschaften mit eigenen Kräften und Mitteln Meliorationsvorhaben durch-